



Information

Ausbreitung der Blauzungenkrankheit (BTV)

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter!

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die aktuelle Situation bzgl. der Ausbreitung des Blauzungenvirus informieren:

Eigenschaften des Erregers und Krankheitsbild:

Nach derzeitigem Wissensstand ist der Erreger der Blauzungenkrankheit (Virus) für Menschen nicht gefährlich. Wiederkäuer stellen jedoch eine empfängliche Tiergruppe dar und können sich infizieren. Die Infektion erfolgt dabei nicht von Tier zu Tier, sondern über Mücken.

Das Virus verbreitet sich auch in Deutschland von Westen kommend Richtung Osten. Um den Landkreis Gifhorn herum gibt es bereits erste Fälle. Auch in unserem Landkreis müssen wir mit Ausbrüchen rechnen.

Krankheitssymptome bei einer Infektion treten i.d.R. ca. 7-8 Tage nach Virusaufnahme auf und zeigen eher beim Schaf einen typischen Verlauf. Erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde können erste Anzeichen einer Infektion sein. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur können die Maulschleimhäute anschwellen und sich röten. Vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul können die Folge sein. Eine angeschwollene und ggf. aus dem Maul hängende Zunge kann u.U. beobachtet werden. Die namensgebende Verfärbung der Zunge ist jedoch eher selten und nur bei hochempfindlichen Schafrassen zu erwarten. An den Klauen kann sich der Kronsaum röten und zu Schmerzen führen. Infolgedessen können Lahmheiten beobachtet werden. Tragende Tiere können abortieren.

Die klinischen Symptome bei Rindern äußern sich eher in Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien. Zudem werden Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum beobachtet. Diese klinischen Erscheinungen ähneln Symptomen der hochansteckenden Maul- und Klauen-seuche (MKS). Deutliche Krankheitserscheinungen sind derzeit bei Rindern jedoch selten zu beobachten.

Bei anderen Wiederkäuern werden häufig unspezifische Symptome beobachtet, die einen klinischen Verdacht mitunter sehr erschweren. Klarheit gibt im Zweifel nur der Nachweis des Virus oder von Antikörpern im Blut der Tiere.

Überleben die Tiere die Infektion, kann sich ein belastbarer Immunschutz (innerhalb von 60 - 100 Tagen) ausbilden und die Tiere können genesen. Wie lange der Immunschutz anhält, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht zu sagen. Je nach Schwere der Infektion ist jedoch auch ein Verenden der Tiere oder eine nötige Euthanasie aus Tierschutzgründen möglich.

Eine final zugelassene Impfung gibt es zum jetzigen Zeitpunkt nicht, jedoch bestehen für 3 Impfstoffe vorläufige Zulassungen. Wenden Sie sich bei Interesse dazu an Ihren Sie betreuenden Tierarzt. Seit dem 05.06.2024 gewährt die Tierseuchenkasse eine Impfbeihilfe für die



Grundimmunisierung von Schafen und Ziegen von max. einmalig 3,00 Euro pro Tier. Damit entfällt zum 01.07.2024 eine evtl. Härtebeihilfe für Tierverluste. Eine Impfbeihilfe für Rinder wird nicht gewährt.

Bei Interesse an einer Impfbeihilfe wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt, um die individuellen Voraussetzungen zu besprechen.

Regeln beim Ausbruch der Erkrankung und Handelsbeschränkungen

Derzeit gilt u.a. ganz Niedersachsen nach EU-Recht als „nicht BTV-freie Zone“. Möchten Sie Ihre Tiere innerhalb Niedersachsens verbringen (Verkauf, Weideumtrieb, Schlachtung etc.), haben Sie keine gesonderten Vorgaben zu beachten.

Bei Verbringungen in „BTV-freie Zonen“ gelten jedoch bestimmte Verbringungsregeln. Nach EU-Recht als „BTV-freie Zonen“ deklarierte Regionen werden mit etwas Verzögerung in der VO (EU) 2021/620, Anhang VIII, Teil 1 regelmäßig veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen in solchen Fällen frühzeitig (mind. 3 Wochen vorher) an die Abteilung Veterinärwesen, um Details zu besprechen.

WICHTIG:

Ist das Virus in einem Ihrer Tiere diagnostiziert worden, darf dieses – außer direkt zu einer genehmigten Schlachtung – nicht mehr verbracht werden, solange eine Infektion vorliegt. Beachten Sie bitte Ihre Pflicht, die Gefahr der Verbreitung einer Seuche grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. VO (EU) 2016/429¹ Art. 10 i. V. m. § 3 TierGes²)!

Zu guter Letzt:

Schützen Sie Ihren Tierbestand vor Mücken!

Dies ist derzeit eine der wenigen Möglichkeiten, den Schutz Ihrer Tiere gegenüber dem Eintrag des Virus zu verbessern.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Für den Bereich Rinder: Herr Dr. Martens, Tel.: 05371 82-216
Für alle anderen Wiederkäuer: Herr Dr. Schwartpaul, Tel.: 05371 82-393
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

² Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist